



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.0675.02

FD/BVD/P120675

Basel, 30. Januar 2013

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2013

Ratschlag und Bericht

betreffend

**Kantonale Volksinitiative „Boden behalten – Boden gestalten!
(Bodeninitiative)“**

und

**Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Gesetzes über den
kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaus-
haltgesetz)**

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Zulässigkeit und Auftrag zur Berichterstattung	3
2. Initiativtext.....	3
2.1 Einleitung	3
2.2 Parlamentarische Debatte	3
2.3 Anpassungen des Initiativtextes.....	4
2.4 Fazit	6
3. Würdigung der Initiative.....	6
3.1 Inhalt	6
3.2 Grundsätzliche Überlegungen.....	7
3.3 Gegenargumente	7
4. Gegenvorschlag: Änderung des Finanzhaushaltgesetzes	13
4.1 Entwurf für eine Änderung des Finanzhaushaltgesetzes.....	13
4.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	14
4.3 Finanzielle Auswirkungen	16
4.4 Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	16
4.5 Terminsituation	17
Antrag.....	17

1. Rechtliche Zulässigkeit und Auftrag zur Berichterstattung

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) hat die Staatskanzlei mit Verfügung vom 19. April 2012 festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative „Boden behalten – Boden gestalten! (Bodeninitiative)“ mit 3'142 Unterschriften zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 21. April 2012 veröffentlicht worden. Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am 2. Mai 2012 unbenutzt abgelaufen.

Mit Beschluss vom 14. August 2012 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht Nr. 12.0675.01 vom 15. August 2012 zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen vorgelegt. Der Grosse Rat hat in seiner Sitzung vom 19. September 2012 die Initiative für rechtlich zulässig erklärt, sie aber entgegen dem Antrag des Regierungsrates als formuliert entgegengenommen. Zudem hat er die Initiative gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen.

2. Initiativtext

2.1 Einleitung

Die Bodeninitiative enthält einen ausformulierten Gesetzesänderungstext. Der Regierungsrat kam allerdings in seinem Bericht vom 15. August 2012 zum Schluss, dass die Voraussetzungen einer formulierten Initiative nicht gegeben sind. Denn die Initiative bezieht sich auf das alte Finanzhaushaltgesetz, welches seit dem 1. April 2012 durch das neue Finanzhaushaltgesetz ersetzt worden ist. Das neue Finanzhaushaltgesetz ist neu strukturiert und verwendet andere Begriffe und Kategorien (z.B. Immobilie und Baurecht im neuen FHG, Liegenschaft im alten FHG). Gemäss § 20 Abs. 2 IRG dürfen zwar bei einer formulierten Initiative offensichtlich redaktionelle Versehen im Text behoben und sachlich unumgängliche Ergänzungen angebracht werden. Die vorgeschlagenen Paragraphen können jedoch nicht an eine neue Stelle im revidierten Finanzhaushaltgesetz eingepasst werden, ohne textliche Anpassungen am Initiativtext vorzunehmen. Der Regierungsrat ist deshalb davon ausgegangen, dass die gesetzgeberische Transformationsarbeit über das gemäss § 20 Abs. 2 IRG zulässige Mass hinausgehe.

2.2 Parlamentarische Debatte

In der parlamentarischen Debatte vom 19. September 2012 zeigte man sich erstaunt über den regierungsrätlichen Bericht vom 15. August 2012. Es wurde argumentiert, die Initiative enthalte einen ausgearbeiteten Gesetzestext, der mit sachlich unumgänglichen Ergänzungen problemlos auch ins neue Finanzhaushaltgesetz eingefügt werden könne. In die

Struktur des Gesetzes werde nicht eingegriffen. Dabei wurde auf eine durch das Initiativkomitee in Auftrag gegebene juristische Expertise verwiesen, welche festhalten würde, dass erstens am Initiativtext kein Wort geändert werden müsse. Anzupassen sei lediglich die Nummerierung bzw. der Paragraph, bei welchem ein neuer Satz eingefügt werde; und dass es zweitens vollständig genüge, die Bezeichnung der Paragraphen und die entsprechenden Verweise anzupassen. Es lasse sich daher problemlos vertreten, dass es sich nur um sachlich unumgängliche Ergänzungen handle, welche inhaltlich nichts am formulierten Initiativtext ändern würden. Entsprechend hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 19. September 2012 die formulierte Initiative als rechtlich zulässig erklärt.

2.3 Anpassungen des Initiativtextes

Wie nachfolgend ersichtlich wird, gehen die aufgrund der Bodeninitiative nötigen Anpassungen des Finanzhaushaltgesetzes über das in der parlamentarischen Debatte geschilderte Mass hinaus.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 sollte wie folgt geändert werden:

§ 50¹ des Finanzhaushaltgesetzes wird mit der zugehörigen Überschrift wie folgt geändert:

¹ Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt darüber. Vorbehalten bleiben §§ 50a und 50b.²

² Er kann die Zuständigkeit im Bereich Finanzvermögen an das zuständige Departement delegieren. Für den Erwerb³ von Immobilien sowie die Begründung von neuen Baurechten ist jeweils die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich. Für die Veräusserung von Immobilien gilt § 50b.⁴

³ [Wie bisher]

⁴ [Wie bisher]

¹ Bisher § 41.

² Bisher §§ 39a und 39b.

³ Der jetzige § 50 Abs. 2 FHG sieht vor, dass unter anderem für den Erwerb und die Veräusserung von Immobilien die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich ist. Gemäss dem vom Initiativkomitee gewünschten Zusatz gilt für die Veräusserung von Immobilien § 50b, welcher besagt, dass für den Verkauf von Immobilien die Genehmigung des Grossen Rates erforderlich ist. Somit ist die Zuständigkeit betreffend Veräusserung von Immobilien doppelt geregelt – einmal liegt sie beim Regierungsrat, einmal beim Grossen Rat. Die drei Wörter „und die Veräusserung“ müssen daher gestrichen werden.

⁴ Bisher § 42 letzter Satz.

Neu werden nach § 50 §§ 50a bis § 50d⁵ des Finanzhaushaltgesetzes wie folgt eingefügt:

§ 50a Keine Veräusserung von Immobilien

Immobilien werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

§ 50b Ausnahmen

¹ Zulässig ist der Verkauf oder Tausch von Immobilien, wenn ein gleichwertiger Ersatz erworben wird, welcher in Bezug auf Fläche und Nutzung mit der zu veräussernden Liegenschaft vergleichbar ist. Ein allfälliger Überschuss fällt in den Landerwerbsfond.

² Ein Verkauf gemäss Absatz 1 bedarf der Genehmigung des Grossen Rates. Die Genehmigung darf erst erfolgen, wenn gleichzeitig ein Erwerb eines gleichwertigen Ersatzes vorgenommen wird.

³ Ist der Kanton zur Veräusserung von Immobilien aufgrund einer Enteignung verpflichtet, so ist die Entschädigung in den Landerwerbsfonds zu legen.

⁴ Zulässig ist ferner ohne Genehmigung des Grossen Rates der Verkauf von Teilflächen von Immobilien bis zu einer Fläche von 100 m², insbesondere im Zusammenhang mit Grenzberichtigungen.

§ 50c Überführung von Mitteln aus dem Mehrwertabgabefonds / Landerwerbsfonds

Der Grosse Rat überführt Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds, sofern und soweit der Mehrwertabgabefonds noch über ein freies Vermögen von mindestens CHF 5'000'000 für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss § 120 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes verfügt.

§ 50d Verwendung der Mittel des Landerwerbsfonds

¹ Die Mittel des Landerwerbsfonds werden für den Erwerb von Immobilien für die Stadtentwicklung, insbesondere für den gemeinnützigen, familienfreundlichen und/oder Ressourcen und Umwelt schonenden Wohnungsbau verwendet.

Absatz 2 ist zu streichen.⁶

⁵ Bisher §§ 39a und 39b sowie §§ 42a und 42b.

⁶ Im neuen § 50d Abs. 2 wird vorgesehen, dass über die Verwendung der Mittel im Landerwerbsfonds im Rahmen der Zweckbestimmung der Regierungsrat entscheiden soll. § 28 des totalrevidierten FHG besagt, dass Ausgaben zu Lasten von Fonds vom Regierungsrat bewilligt werden. Der neue § 50d Abs. 2 ist daher obsolet geworden und kann weggelassen werden.

Das Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 120 Zweck

¹ [Wie bisher]

² Die auf Grundstücke in der Stadt Basel entfallenden Abgaben sind grundsätzlich für die Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume wie Parkanlagen, Stadtwälder, Alleen und Promenaden zu verwenden.

³ Der Grosse Rat überführt Mittel des Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds, sofern und soweit der Mehrwertabgabefonds noch über ein freies Vermögen von mind. CHF 5'000'000 für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss Abs. 1 verfügt. In Bezug auf die Verwendung der Mittel des Landerwerbsfonds gilt **§ 50d des Finanzhaushaltsgesetzes**⁷.

Übergangsbestimmung: Vorstehende Bestimmungen treten sofort nach ihrer Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

2.4 Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die noch vorzunehmenden Änderungen, um den Initiativtext in das nun geltende Finanzhaushaltsgesetz einpassen zu können, nicht nur einzelne begriffliche, sondern auch mehrere textliche Anpassungen umfassen. Die in der parlamentarischen Debatte geäußerte Kritik, dass am Initiativtext „kein Wort“ geändert werden müsse, ist deshalb verfehlt. Ziel des Regierungsrates war es nie, eine formulierte Initiative leichtfertig in eine unformulierte umzuwandeln, sondern eine gesetzestechnisch saubere Lösung dem Volk vorlegen zu können. Der Regierungsrat empfiehlt dem Grossen Rat daher, sämtliche vorgeschlagenen Anpassungen in seine Vorlage aufzunehmen.

3. Würdigung der Initiative

3.1 Inhalt

Die Bodeninitiative fordert, dass der Kanton Basel-Stadt seine Liegenschaften grundsätzlich nur verkaufen kann, wenn gleichzeitig ein gleichwertiges Objekt gekauft wird. Lediglich Grundstücke unter 100 m² dürfen frei veräussert werden. Die Grundstücke sollen vermehrt im Baurecht abgegeben werden, da damit das Wohnen noch finanzierbar sei. Des Weiteren verlangt die Initiative, dass der Kanton einen Landerwerbsfonds errichtet. Die Mittel dieses Fonds sollen für den Erwerb von Liegenschaften für die Stadtentwicklung, insbesondere für

⁷ Bisher § 42b.

den gemeinnützigen, familienfreundlichen und/oder Ressourcen und Umwelt schonenden Wohnungsbau verwendet werden. Gespiesen würde dieser Landerwerbsfonds aus Mitteln des Mehrwertabgabefonds. Der Grosse Rat hat die Mittel des Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbsfonds zu überführen, sofern und soweit dieser noch über ein freies Vermögen von mindestens 5 Millionen Franken für Aufgaben im Rahmen der Zweckbestimmung gemäss § 120 Abs. 1 des Bau- und Planungsgesetzes verfügt.

3.2 Grundsätzliche Überlegungen

Die Anliegen der Initiative, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben und Immobilien vermehrt im Baurecht zu vergeben, entsprechen der Haltung des Regierungsrates. Die vom Regierungsrat erlassene Immobilien-Strategie vom 15. Mai 2007 für das Finanzvermögen sieht denn entsprechend auch vor, dass der Kanton und die Einwohnergemeinde Basel grundsätzlich keinen Boden verkaufen und Liegenschaften nur im Baurecht abgeben. Dies, um die Stadt wirkungsvoll und nachhaltig gestalten zu können. So hat der Kanton seither vor allem aktiv Land gekauft und nur in Einzelfällen Land verkauft. Entsprechend hat das Landeigentum im Kanton Basel-Stadt im Finanzvermögen netto zugenommen. Es entspricht der geltenden Praxis, eine Liegenschaft grundsätzlich nur zu verkaufen, wenn sie sich ausserhalb des Kantons befindet. In den letzten Jahren wurde auch die Zusammenarbeit mit den Wohnbaugenossenschaften intensiviert. Es wurde zum Teil Land gekauft, um es den Genossenschaften im Baurecht abzugeben für die Erstellung insbesondere von preisgünstigem Wohnraum für Familien. Der Regierungsrat erachtet allerdings aus den nachfolgenden Gründen den Weg zu diesem berechtigten Ziel nicht für richtig.

3.3 Gegenargumente

3.3.1. Ausdehnung auf Liegenschaften ausserhalb Basel-Stadt problematisch

Der Kanton Basel-Stadt und die Einwohnergemeinde der Stadt Basel besitzen Immobilien auf Kantonsgebiet von Basel-Stadt, innerhalb der Schweiz und im grenznahen Ausland. Gemäss Bodeninitiative (§ 50a FHG [bisher § 39a]) sind nicht nur Immobilien und Areale innerhalb des Kantonsgebiets von Basel-Stadt, sondern auch diejenigen in der übrigen Schweiz und im Ausland vom Veräusserungsverbot erfasst. Die Abgabe von Boden im Baurecht ist aber oftmals im Ausland und in geografischen Räumen ausserhalb der urbanen Zentren nicht praktikabel und im dortigen Immobilienmarkt wenig akzeptiert. Im Ausland und ausserhalb der Agglomeration von Basel ist deshalb die Abgabe im Baurecht oftmals nicht möglich oder nicht sinnvoll und ein Ersatzerwerb ebenfalls nicht sinnvoll. Das Baurecht ist in ländlichen Gebieten nicht verbreitet, weil dort kaum Bodenknappheit herrscht. Die öffentlichen Interessen und entsprechenden finanziellen Mitteln sollten sich auf das Kantonsgebiet des Kantons Basel-Stadt beschränken und hier wichtige Themen wie z.B. Stadtwohnen oder die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts unterstützen.

3.3.2. Gleichwertiger Tausch oder Ersatzerwerb nicht möglich

Die Bodeninitiative schliesst die Veräusserung von Liegenschaften grundsätzlich aus und formuliert restriktive Ausnahmen (§ 50b FHG [bisher § 39b]), in denen ein Verkauf oder Tausch von Liegenschaften trotzdem möglich sein soll. Der geforderte gleichwertige Ersatz durch Erwerb einer in Bezug auf Fläche und Nutzung gleichwertigen Liegenschaft ist in der Praxis nicht möglich. Der Schweizerische wie auch der Basler Immobilienmarkt zeichnen sich durch eine traditionell tiefe Transaktionshäufigkeit aus. Unter Transaktion wird ein Austausch von Geld gegen Immobilie verstanden. Transaktionen in Form von Tausch resp. Ersatzbeschaffungen sind bei Immobilien noch seltener, sofern diese Geschäfte überhaupt stattfinden. Es ist daher nicht realistisch, dass im Immobilienmarkt zum gleichen Zeitpunkt eine Liegenschaft zum Verkauf steht, die bezüglich Fläche und Nutzung vergleichbar ist. Und falls im konkreten Fall trotzdem eine solche Liegenschaft zum Kauf angeboten würde, ist kaum anzunehmen, dass dieser Kauf für den Kanton im konkreten Fall auch sinnvoll ist. Denn der Kauf würde nicht aufgrund eines konkreten Bedarfs erfolgen, sondern lediglich weil der Kanton einen Ersatz für den Verkauf finden muss.

Die restriktive Vorgabe, dass der Kanton beim Verkauf eine vergleichbare Liegenschaft kaufen muss, würde sich zudem Preis treibend auswirken. Falls eine vergleichbare Liegenschaft überhaupt verfügbar wäre, könnten die Verkäufer aufgrund des faktischen Kaufzwangs des Kantons von diesem übersetzte Preise fordern. Der Kanton würde mit der Annahme der Initiative zu einem Zwangsnachfrager, wenn er etwas veräussern möchte. Die Bestimmung der Bodeninitiative von § 50 b FHG (bisher § 39b) führt faktisch zu einem totalen Verkaufsverbot.

3.3.3. Genehmigung von Verkäufen durch den Grossen Rat nicht möglich

Gemäss Bodeninitiative (§ 50b FHG [bisher § 39b]) bedürfen die restriktiven Ausnahmen von Verkäufen zusätzlich der Genehmigung durch den Grossen Rat. Die Genehmigung von Immobiliengeschäften durch das Parlament ist allerdings im Immobilienmarkt nicht möglich, da Parlamentsgeschäfte mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen. Ein erfolgreicher Verkauf einer Liegenschaft muss jedoch durch den Kanton rasch erfolgen können, da der Immobilienmarkt gerade heute eine zügige Abwicklung von Geschäften verlangt, will man denn am Markt tätig sein. Zügig heisst, dass Transaktionen innert Tagen oder innert weniger Wochen abgeschlossen werden müssen.

Im Weiteren ist eine Verkaufsgenehmigung durch den Grossen Rat aufgrund der mangelnden Vertraulichkeit in der Praxis nicht möglich. Wenn das Parlament die politische Verantwortung für Verkäufe übernehmen muss, ist es darauf angewiesen, über alle wichtigen Informationen dieses Geschäfts zu verfügen, z.B. interne und externe Bewertungen, alle Angebote von Kaufinteressenten, Solvenzprüfungen, Kriterien für den Zuschlag etc. Zudem braucht es bei Immobiliengeschäften des Kantons jeweils mehrere Entscheide des zuständigen Gremiums. Zuerst den grundsätzlichen Entscheid über den Verkauf einer Liegenschaft, den Verkaufsprozess und die relevanten Zuschlagskriterien sowie allfällige Nutzungsvorga-

ben oder Auflagen. Aufgrund dieser Vorgaben wird anschliessend der Verkaufsprozess durchgeführt. In einer zweiten Phase ist zu entscheiden, welcher Kaufinteressent den Zuschlag erhält. Dafür sind alle relevanten Detailinformationen der Angebote nötig. Nach der definitiven Verkaufsunterzeichnung ist in der dritten Phase die Genehmigung des konkreten Verkaufsvertrages notwendig. Der Regierungsrat befasst sich darum jeweils drei Mal mit Verkäufen, was für den Grossen Rat nicht leistbar wäre.

Bei einer Genehmigung von Verkäufen durch den Grossen Rat müssten äusserst sensible Daten der Kaufinteressenten für den Grossen Rat und damit für die Öffentlichkeit offengelegt werden. Wenn diese nur der entsprechenden Kommission offengelegt würden, entstehen für die Kommissionsmitglieder Interessenskonflikte nach dem Verkauf, da sie über Insider-Wissen verfügen. Die Offenlegung dieser persönlichen Daten würde viele Kaufinteressenten von einem Angebot abhalten. Dies würde eine sinnvolle Nutzung von Verkaufsobjekten einschränken und den Staat in seiner Rolle als Verkäufer auf dem Immobilienmarkt benachteiligen und seine wirtschaftlichen Interessen schädigen. Aus diesem Grund finden innerhalb des Verwaltungsvermögens, für das heute das Parlament zuständig ist, keine direkten Verkäufe statt. Bei Bedarf werden Liegenschaften ins Finanzvermögen umgewidmet und der Verkauf erfolgt durch den Regierungsrat als exekutive Behörde. An dieser bewährten Praxis soll festgehalten werden, da Verhandlungen und Verkäufe eine typische Exekutivaufgabe darstellen.

3.3.4. Faktisches Verkaufsverbot

Die restriktiven Ausnahmen für Verkäufe gemäss Bodeninitiative (Erwerb von bezüglich Fläche und Nutzung vergleichbarem Ersatzobjekt sowie Genehmigung des Verkaufs durch den Grossen Rat) würden in der Praxis dazu führen, dass gar keine Verkäufe mehr möglich wären. Dies würde die von den Initianten erwünschte aktive Boden- und Immobilienpolitik des Kantons massiv erschweren, da der Kanton nur aktiv und glaubwürdig im Immobilienmarkt auftreten kann, wenn er im Einzelfall sowohl Immobilien kaufen als auch in Ausnahmefällen verkaufen kann.

In den letzten Jahren wurden verschiedene Immobilienverkäufe im Interesse des Kantons getätigt, die bei Annahme der Bodeninitiative nicht mehr möglich wären:

- Im 2012 hat der Kanton das von der Universität Basel nicht mehr benötigte und zurückgegebene Astronomische Institut in Metzerlen an die Stiftung Regio-Sternwarte Metzerlen verkauft. Diese hatte sich gegründet, um das Gebäude weiterhin seiner astronomischen Nutzung zu erhalten und zu betreiben. Gemäss Vorgaben der Bodeninitiative wäre dieser Verkauf nicht möglich gewesen, ausser der Kanton hätte gleichzeitig ein anderes in Bezug auf Fläche und Nutzung vergleichbares Objekt erworben, was weder möglich noch sinnvoll gewesen wäre.
- Um den langjährigen Rechtsstreit nach der Auszonung von Bauland durch die Gemeinde Riehen zu beenden, einigten sich die betroffenen Landeigentümer (darunter die Einwohnergemeinde der Stadt Basel) mit der Gemeinde Riehen auf einen Kompromiss. In diesem Rahmen wurden 2010 und 2011 auch einige Parzellen Bauland zur Auszonung an

die Gemeinde Riehen verkauft. Dieser Kompromiss wäre gemäss Bodeninitiative nicht möglich gewesen, weil Boden in dieser Nutzungskategorie (ausgezontes Bauland) in der Realität kaum existiert und damit ein Ersatzerwerb nicht möglich und auch nicht sinnvoll gewesen wäre.

- Auch der Verkauf eines Weihers in Seewen im 2009 an den Kanton Solothurn, der ein öffentliches Interesse an dieser Nutzung und dem kostenintensiven Hochwasserschutz für seine Gemeinden hatte, wäre gemäss Bodeninitiative nicht möglich gewesen. Der Kanton Basel-Stadt hätte weiterhin hohe Kosten und Risiken auf fremdem Kantonsgebiet tragen müssen. Oder der Kanton Basel-Stadt hätte als Ersatz einen andern Weiher in ähnlicher Grössenordnung kaufen müssen.

Bei der Beurteilung solcher Geschäfte im Baurecht ist zudem zu beachten, dass insbesondere gemeinnützige und private Institutionen den Erwerb einer Liegenschaft mit Boden durch Spendengelder finanzieren können. Eine Finanzierung von regelmässigen jährlichen Baurechtszinsen durch solche Spenden ist dagegen kaum realisierbar, weshalb Baurecht für sie keine sinnvolle Alternative darstellt.

3.3.5. Zu weitgehende Verkaufsbeschränkungen nicht notwendig

Der Kanton hat in den letzten Jahren eine aktive Boden- und Immobilienpolitik betrieben und will dies auch weiter tun. Der Wert des Immobilienportfolios ist seit 2006 von CHF 1,2 Mrd. per Ende 2012 auf 1,6 Mrd. Franken gestiegen. Dies einerseits aufgrund eines aktiven Portfoliomanagements, einer aktiven Bewirtschaftung, durch Sanierungen und Projektentwicklungen, andererseits auch durch verschiedene Zukäufe von Liegenschaften. Schon bisher besteht die Strategie, dass der Kanton Immobilien nur in Ausnahmefällen verkauft. Diese wenigen Fälle betrafen in den letzten Jahren innerhalb des Kantonsgebiets insbesondere Einfamilienhäuser, einige wenige Altstadtliegenschaften und Bauland zur Erstellung von Einfamilienhäusern. Demgegenüber hat der Kanton in den letzten Jahren auch verschiedene grössere Areale und Liegenschaften gekauft (z.B. Erlenmattpark, Frigo Suisse-Areal, Schorenareal, Walkeweg, Volta Ost, Rauracherstrasse, Feldbergstrasse) und wird dies auch weiterhin aktiv tun. Gleichzeitig muss der Kanton auch die Möglichkeit haben, Immobilien aus dem über die Jahre gewachsenen Portfolio zu veräussern, um die staatlichen Mittel auf denjenigen Liegenschaften und Arealen zu konzentrieren, die aus der Sicht seiner öffentlicher Interessen wichtig sind.

3.3.6. Überführung von Mitteln aus dem Mehrwertabgabefonds in einen Landerwerbssfonds weder sinnvoll noch zielführend

Die Initiative sieht vor, dass Mittel des Mehrwertabgabefonds für den Erwerb von Liegenschaften für die Stadtentwicklung, insbesondere für gemeinnützigen Wohnungsbau, familienfreundlichen und/oder Ressourcen und Umwelt schonenden Wohnungsbau verwendet werden sollen. Gemäss Initiative soll der Grosse Rat Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds in den Landerwerbssfonds überführen, wenn der Mehrwertabgabefonds über ein freies Vermögen von mindestens 5 Mio. Franken verfügt.

Die Abschöpfung des Mehrwertabgabefonds für den Erwerb von Liegenschaften ist weder sinnvoll noch zielführend. Gemäss geltendem Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 wurde die Zweckbindung der Mehrwertabgabe zu Gunsten der Schaffung neuer oder der Aufwertung bestehender öffentlicher Grünräume eingeführt (§ 120 BPG). Ziel dieser Zweckbindung ist es, verdichtetes Bauen durch quantitative und qualitative Verbesserungen des Freiraums zu begleiten. Die dank der Mehrwertabgabe neu gebauten und/oder sanierten Grün- und Freiflächen lassen die Bevölkerung am realisierten Mehrwert teilhaben und schaffen einen Ausgleich zur baulichen Verdichtung. Der in der Initiative formulierte Vorschlag, Mittel aus dem Mehrwertabgabefonds für Wohnungsbau vorzusehen, widerspricht diesem Grundziel des Mehrwertabgabefonds diametral. Bauen bedeutet in unserem bereits dicht bebauten Kantonsgebiet in aller Regel eine Intensivierung der Nutzungsdichte. Die Zweckbindung des Mehrwertabgabefonds, das Verbessern der Qualität bestehender Grün- und Freiräume, zielt darauf, explizit einen Ausgleich zu dieser Intensivierung zu schaffen und nicht, diese weiter zu fördern.

Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Mehrwertabgabefonds seit Einführung des Fonds im Jahr 2000 präsentiert sich wie folgt:

Die Angaben erfolgen in Franken

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Saldo
2000	276'266	0	276'266	276'266
2001	10'113'173	0	10'113'173	10'389'439
2002	15'465'825	0	15'465'825	25'855'264
2003	1'025'918	89'508	936'410	26'791'674
2004	668'093	712'557	-44'464	26'747'210
2005	1'389'610	603'993	785'617	27'532'827
2006	4'463'958	3'956'219	507'739	28'040'566
2007	9'126'518	6'231'853	2'894'665	30'935'231
2008	6'523'388	5'920'941	602'447	31'537'678
2009	3'021'966	3'772'375	-750'409	30'787'269
2010	322'393	3'722'427	-3'400'034	27'387'235
2011	476'105	4'516'830	-4'040'725	23'346'510
Summe	52'873'213	29'526'703		23'346'510

Die Übersicht zeigt, dass insbesondere die jährlichen Einnahmen des Mehrwertabgabefonds sehr starken Schwankungen unterliegen. Der per Ende 2011 bestehende Einnahmeüberschuss ist zurückzuführen auf die ersten drei Jahre seit der Einführung des Mehrwertabgabefonds, in denen noch keine Ausgaben getätigt wurden. Ab 2003 präsentiert sich die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben über die Jahre verteilt als insgesamt ausgeglichen.

Der Saldo des Mehrwertabgabefonds belief sich per 31. Dezember 2011 auf 23'346'510 Franken. Diesem Betrag stehen bereits bewilligte, zukünftige Projekte von 27'835'592 Franken gegenüber, die aus den Mitteln des Mehrwertabgabefonds finanziert werden sollen.

3.3.7. Ausdehnung des Verwendungszwecks der Mehrwertabgabe in Planung

Mit einem Anzug verlangen Lukas Engelberger und Konsorten eine Ausweitung der Zweckbindung der Mehrwertabgabe auf Massnahmen zur Wohnumfeldaufwertung. Auch der Regierungsrat hält die derzeitige Formulierung des Verwendungszwecks für zu restriktiv. Indem Mehrwertabgaben lediglich zur Schaffung neuer oder zur Aufwertung bestehender Grünanlagen verwendet werden dürfen, stehen diese Mittel nicht für andere Projekte zur Verfügung, die für den Zweck der Wohnumfeldaufwertung ebenso sinnvoll sein können wie etwa die Einrichtung von Begegnungszonen, Stadt- und Quartierplätzen. Die derzeitigen Bestimmungen zur Verwendung der Mehrwertabgabe sollten deshalb zu Gunsten von Massnahmen zur Aufwertung des Wohnumfelds generell ausgedehnt werden. Diese Arbeiten sind zurzeit im Gang. Mit der Ausweitung des Verwendungszwecks des Mehrwertabgabefonds wird einem wesentlichen Ziel der Bodeninitiative, nämlich demjenigen der mit einer gemeinnützigen und familienfreundlichen Wohnbaupolitik verbundenen Wohnumfeldaufwertung, entsprochen.

3.3.8. Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus bereits Gegenstand des Wohnraumförderungsgesetzes

Im Gegensatz zur Mittelbeschaffung wird das Anliegen der Initiative, den gemeinnützigen und familienfreundlichen, als auch den Ressourcen und Umwelt schonenden Wohnungsbau zu fördern, begrüsst. Jedoch wurde dieses Anliegen bereits im Entwurf für ein Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) umgesetzt, das zurzeit in der parlamentarischen Behandlung befindet. In dessen § 13 Abs. 1 WRFG wird festgehalten, dass der Kanton Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus für staatliche Grundstücke unter Auflagen ein Baurecht einräumen kann, um die Schaffung von neuem und die Sanierung sowie den Um- und Ausbau von bestehendem Mietwohnraum zu fördern. Den Erwerb der hierfür erforderlichen Grundstücke soll der Kanton fördern. Damit wurde zugleich die rechtliche Grundlage für die vom Grossen Rat im Verwaltungsvermögen in der Höhe von 10 Mio. Franken zu beschliessenden Rahmenausgabenbewilligung beantragt, womit auch die hierzu notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt würden. Da sich das Geschäft in der parlamentarischen Beratung befindet, steht noch nicht fest, ob dem Antrag des Regierungsrates gefolgt wird. Sollte dies aber der Fall sein, wird das Anliegen der Initiative bereits nahezu erfüllt.

4. Gegenvorschlag: Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

4.1 Entwurf für eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Der formulierten Volksinitiative „Boden behalten – Basel gestalten! (Bodeninitiative)“ wird gemäss § 20 Abs. 3 IRG folgender formulierter Gegenvorschlag gegenübergestellt.

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 50. Zuständigkeit des Regierungsrates im Bereich des Finanzvermögens

1 Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt *unter Vorbehalt von §§ 50a und 50b* darüber.

§ 50a Erwerb und Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen

1 *Der Regierungsrat betreibt eine aktive Bodenpolitik, fördert den Erwerb von Immobilien und gibt sie bei Bedarf bevorzugt im Baurecht ab.*

§ 50b Veräusserungseinschränkungen

1 *Immobilien, die im Kanton Basel-Stadt liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden*

2 *Zulässig ist eine Veräusserung von Immobilien, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über 5 Jahre ausgeglichen oder positiv ist.*

3 *Vergleichbar sind Immobilien innerhalb der Altstädte Gross- und Kleinbasel, Immobilien innerhalb der übrigen Bauzone und Immobilien ausserhalb der übrigen Bauzone.*

4 *Die Nettoveränderung berechnet sich aus der Grundstücksfläche von erworbenen abzüglich derjenigen von veräusserten Immobilien. Abgaben im Baurecht und Umwidmungen zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen werden dabei nicht berücksichtigt.*

4.2 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

4.2.1. Allgemeines

Die neuen Regelungen zur Veräusserung von Immobilien im Finanzvermögen sollen eine aktive Boden- und Immobilienpolitik unterstützen und den dafür notwendigen Handlungsspielraum im Immobilienmarkt erhalten. An der bisherigen Strategie, dass Immobilien nur in Ausnahmefällen veräussert werden, soll festgehalten werden. Auf restriktive und umfangreiche Detailbestimmungen, die zu einem faktischen Verkaufsverbot im Finanzvermögen führen, ist aber zu verzichten. Es ist nicht möglich, alle künftig notwendigen Ausnahmen aus heutiger Sicht verbindlich zu erfassen. Die neuen Regelungen sollen gewährleisten, dass der heutige Immobilienbestand als Tafelsilber nicht veräussert wird, der Regierungsrat aber gleichzeitig einen ausreichenden Spielraum für eine aktive Boden- und Immobilienpolitik behält. Aufgrund dieser neuen Regelungen muss § 50 FHG leicht angepasst werden.

4.2.2. Aktive Bodenpolitik (§ 50a)

Seit einigen Jahren betreibt der Kanton eine aktive Boden- und Immobilienpolitik. Diese soll auch künftig weitergeführt und noch weiter aktiviert werden. Im Entwurf für ein Wohnraumfördergesetz (WRFG), das sich – wie bereits erwähnt – zurzeit in der parlamentarischen Behandlung befindet, ist dafür eine Rahmenausgabenbewilligung enthalten. Diese soll es dem Kanton bei Bedarf durch Mittel aus dem Verwaltungsvermögen ermöglichen, zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus noch aktiver Boden im Finanzvermögen zu kaufen und im Baurecht an Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus abzugeben. Diese Rahmenausgabenbewilligung stellt Finanzmittel bereit, damit der Kanton bei Bedarf eine Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert des Baurechts finanzieren kann. Diese kann entstehen, weil im Immobilienmarkt unterschiedliche Marktpreise für Stockwerkeigentum und Miete bestehen. Die Preisdifferenz ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kaufpreis (oftmals Marktpreis von Stockwerkeigentum) und dem Wert des Baurechts für Boden und allfällige bereits bestehende Gebäude (Marktpreis für preiswerte Mietwohnungen, welche im öffentlichen Interesse mit Auflagen belastet sind). Im Rahmen seiner aktiven Boden- und Immobilienpolitik kann es für den Kanton auch sinnvoll sein, Immobilien nicht selbst zu bewirtschaften, sondern diese Dritten zur Nutzung zu überlassen. In diesen Fällen bevorzugt der Kanton grundsätzlich eine Abgabe im Baurecht gegenüber dem Verkauf der Immobilien samt Boden. Bei einer Abgabe einer Immobilie muss aufgrund der konkreten Situation des Einzelfalls entschieden werden, welche Form der Abgabe für die Interessen des Kantons sinnvoller ist.

4.2.3. Abgabe im Baurecht (§ 50b Abs. 1)

Gemäss der Immobilienstrategie des Regierungsrats für das Finanzvermögen werden Immobilien grundsätzlich nicht veräussert. In Ausnahmefällen soll eine Veräusserung aber möglich sein, wenn dies aufgrund der Interessen des Kantons sinnvoll ist. Die Bestimmung

hält fest, dass Immobilien, die sich innerhalb des Kantonsgebiets liegen, grundsätzlich nicht veräussert werden sollen. Sie fokussiert sich auf die Immobilien innerhalb des Kantonsgebiets, da diese von öffentlichen Interessen besonders betroffen sind. Wie bisher sollen auch künftig Immobilien, die sich ausserhalb des Kantonsgebiets befinden, nur in Ausnahmefällen veräussert werden. Dies ist aber weniger eine Frage des öffentlichen Interesses als einer nachhaltigen Finanzpolitik bei der Bewirtschaftung des Finanzvermögens durch den Regierungsrat. Immobilien können Dritten zur Nutzung insbesondere im Baurecht überlassen werden. Der Kanton hat bereits heute über 600 Baurechtsverträge mit gemeinnützigen Institutionen, Privaten und Unternehmen. Diese bewährte Baurechtspolitik soll auch künftig weitergeführt und ausgebaut werden. Es sollen aber neben dem Baurecht im Einzelfall auch andere Formen der Nutzungsüberlassung möglich sein, wie zum Beispiel Dienstbarkeiten (Nutzniessungen, Wohnrechte, Wegrechte, Durchleitungsrechte etc.). Eine Veräusserung soll aber im Einzelfall weiterhin möglich bleiben, wenn dies den Interessen des Kantons als Veräusserer entspricht.

4.2.4. Voraussetzungen für Zulässigkeit von Veräusserungen (§ 50b Abs. 2)

Die Veräusserung von Immobilien soll künftig zulässig sein, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien innerhalb des eigenen Kantonsgebiets (sowohl Immobilien im Eigentum des Kantons Basel-Stadt als auch der Einwohnergemeinde der Stadt Basel) jeweils über fünf Jahre ausgeglichen oder positiv ist. Damit soll das aktuelle Immobilienportfolio als Tafelsilber des Kantons erhalten bleiben, ein Verkauf im Einzelfall aber nicht durch zu restriktive Einzelbestimmungen verunmöglicht werden. Der Regierungsrat soll einen Handlungsspielraum für eine aktive Boden- und Immobilienpolitik erhalten, die sowohl Käufe als auch in Ausnahmefällen Verkäufe ermöglicht. Das Immobilienportfolio muss sich jeweils über die Dauer der letzten fünf Jahre ausgeglichen oder positiv entwickeln, d.h. es muss am Ende der 5-Jahres-Periode gleich gross oder grösser sein als zu Beginn. Diese 5-Jahres-Periode ist damit rollend, jedes Jahr fällt das letzte Jahr weg und kommt das neuste Jahr hinzu. Wenn die erste dieser 5-Jahres-Phasen Anfang 2014 startet, ist Ende 2018 erstmals eine vollständige 5-Jahres-Phase abgeschlossen, deren Nettoveränderung ausgeglichen oder positiv sein muss. Mit dieser einfachen Regelung ist sichergestellt, dass das bestehende Tafelsilber von Basel-Stadt erhalten bleibt.

4.2.5. Vergleichbarkeit von Immobilien (§ 50b Abs. 3)

Die Nettoveränderung soll ausgeglichen oder positiv sein für Immobilien, die vergleichbar sind. Da nur Immobilien innerhalb des Kantonsgebiets relevant sind, beschränkt sich auch die Nettoveränderung auf diese. Um eine einfache und effektive Regelung zu erhalten, sollen dabei drei Kategorien unterschieden werden: Immobilien innerhalb der Altstädte Gross- und Kleinbasel, Immobilien innerhalb der übrigen Bauzone und Immobilien ausserhalb der übrigen Bauzone. Zur ersten Kategorie gehören alle Immobilien, die in den Wohnvierteln „Altstadt Grossbasel“ (Nr. 01) und „Altstadt Kleinbasel“ (Nr. 12) gemäss Definition des Statistischen Amtes Basel-Stadt liegen. Zur zweiten Kategorie gehören auf dem übrigen Kantonsgebiet (also ausserhalb der Altstädte Grossbasel und Kleinbasel) alle Bauzonen (Zone 2a, 2, 3, 4, 5a, 5, 6 und 7 Industrie- und Gewerbezone), die Stadt- und Dorfbild-Schutzzone, die Stadt- und Dorfbild-Schonzone sowie die Zone für Nutzungen im öffentli-

chen Interesse. Zur dritten Kategorie gehören auf dem übrigen Kantonsgebiet (also ausserhalb der Altstädte Grossbasel und Kleinbasel) alle anderen Zonen, also insbesondere Grünzonen und Wald. Alle drei Kategorien von Immobilien müssen sich während dieser 5-Jahres-Periode ausgeglichen oder positiv entwickeln. Mit dieser einfachen Regelung kann verhindert werden, dass wertvolles Bauland im Stadtzentrum veräussert und dafür Waldzonen in der Peripherie gekauft werden. Da die Regelung nur den Boden innerhalb des Kantonsgebiets berücksichtigt, ist auch sichergestellt, dass keine urbanen Flächen veräussert und dafür Ersatzflächen in ländlichen und peripheren Lagen ausserhalb unseres Kantons erworben werden.

4.2.6. Nettoveränderung (§ 50b Abs. 4)

Die Nettoveränderung berechnet sich aufgrund der Grundstücksfläche, wobei die Fläche von veräusserten Immobilien von der Fläche von erworbenen abgezogen wird. Diese Nettoveränderung muss jeweils am Jahresende für die letzten fünf Jahre (also die letzte 5-Jahres-Periode) ausgeglichen oder positiv sein. Abgaben im Baurecht werden dabei nicht berücksichtigt, da diese gerade nicht den Boden enthalten und gemäss Zielsetzung bewusst gefördert werden sollen. Ebenfalls nicht berücksichtigt werden Umwidmungen zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen, da diese keine Käufe und Verkäufe darstellen und der staatliche Immobilienbesitz durch Umwidmungen nicht verändert wird. Dies betrifft Widmungen (vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen) und Entwidmungen (vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen), für die jeweils der Grosse Rat zuständig ist.

4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Regelungen des Gegenvorschlages werden dazu führen, dass der Immobilienbestand des Kantons im Finanzvermögen stabil bleibt und sich tendenziell sogar erhöht. Da das Finanzvermögen nach wirtschaftlichen Kriterien bewirtschaftet wird, kann mit den im Immobilienvermögen gebundenen Mitteln eine angemessene Rendite generiert werden. Bei der Akquisition von neuen Immobilien erhält der Kanton als Käufer regelmässig einen wirtschaftlichen Gegenwert, so dass diese Geschäfte aus Bilanzsicht neutral sind. Durch den Gegenvorschlag fallen damit keine zusätzlichen Kosten für den Staatshaushalt an.

4.4 Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 geprüft.

Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme der vorliegend unterbreiteten Änderungen der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 in die kantonale Gesetzessammlung vom Justiz- und Sicherheitsdepartement geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass keine solche Betroffenheit vorliegt und damit keine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen ist.


4.5 Terminsituation

Gemäss § 24a IRG sind formulierte Initiativen den Stimmberechtigten innert 18 Monaten, vom Datum der Rechtskraft an gerechnet, zur Abstimmung vorzulegen. Beschliesst der Grosse Rat, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, so verlängert sich diese Frist um sechs Monate. Der Grosse Rat kann allerdings gemäss § 24a Abs. 4 IRG mit Zustimmung des Initiativkomitees eine Verlängerung oder Unterbrechung der Fristen zur Durchführung der Volksabstimmung anordnen. Dies würden wir vorliegend empfehlen. Denn die Bodeninitiative beinhaltet zwei Anliegen: „Boden behalten“ und „Boden gestalten“. Der zweite Teil, die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, ist - wie bereits mehrfach erwähnt - Gegenstand des Entwurfs für ein Wohnraumfördergesetz, das sich zurzeit in der parlamentarischen Behandlung befindet. Aufgrund des engen Zusammenhangs zwischen den beiden Geschäften wäre es sinnvoll, den Ausgang des Geschäfts betreffend das Wohnraumfördergesetz abzuwarten, bevor das vorliegende Geschäft beraten wird.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Grossratsbeschluss

betreffend

Kantonale Volksinitiative „Boden behalten – Boden gestalten! (Bodeninitiative)“ und Gegenvorschlag für eine Teilrevision des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz)

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlages zur kantonalen Volksinitiative „Boden behalten – Boden gestalten! (Bodeninitiative)“ sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. ... vom und in den Bericht der ...kommission Nr. ... vom ... beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 wird wie folgt geändert:

§ 50 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt unter Vorbehalt von §§ 50a und 50b darüber.

Es wird folgender neuer § 50a eingefügt:

§ 50a. Aktive Bodenpolitik

¹ Der Regierungsrat betreibt eine aktive Bodenpolitik, fördert den Erwerb von Immobilien und gibt diese bei Bedarf bevorzugt im Baurecht ab.

Es wird folgender neuer § 50b eingefügt:

§ 50b. Veräusserungseinschränkungen

¹ Immobilien, die im Kanton Basel-Stadt liegen, werden grundsätzlich nicht veräussert, können Dritten jedoch insbesondere im Baurecht zur Nutzung überlassen werden.

² Zulässig ist eine Veräusserung von Immobilien, wenn die Nettoveränderung von vergleichbaren Immobilien jeweils über fünf Jahre ausgeglichen oder positiv ist.

³ Vergleichbar sind Immobilien innerhalb der Altstädte Gross- und Kleinbasel, Immobilien innerhalb der übrigen Bauzone und Immobilien ausserhalb der übrigen Bauzone.

⁴ Die Nettoveränderung berechnet sich aus der Grundstücksfläche von erworbenen abzüglich derjenigen von veräusserten Immobilien. Abgaben im Baurecht und Umwidmungen zwischen Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen werden dabei nicht berücksichtigt.

II.

Die kantonale Volksinitiative „Boden behalten – Boden gestalten! (Bodeninitiative)“ und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall das sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Volksinitiative „Boden behalten – Boden gestalten! (Bodeninitiative)“ zu verwerfen und die im Sinne eines Gegenvorschlages vorgeschlagene Teilrevision des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, FHG) anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, unterliegt die Teilrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) dem fakultativen Referendum und ist nochmals zu publizieren.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.